

Besichtigung der tierärztlichen Hausapotheke und der sonstigen Praxisräume

Räumlichkeiten und Gerätschaften

Geeigneter Raum für den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke ist vorhanden (§ 3 Abs. 1 TÄHAV).

Die Betriebsräume der tierärztlichen Hausapotheke befinden sich in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand (§ 3 Abs. 2 Halbsatz 2 TÄHAV).

Arzneimittel sind Unbefugten nicht zugänglich (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 TÄHAV).

Arzneimittel werden in Betriebsräumen der tierärztlichen Hausapotheke an einem einzigen Standort gelagert, da keine Ausnahme vorliegt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 TÄHAV).

Arzneimittel werden in übersichtlicher Anordnung und getrennt von Nicht-Arzneimitteln gelagert (§ 9 Abs. 2 Satz 1 TÄHAV).

Die Art der Aufbewahrung der Arzneimittel gewährleistet die Erhaltung ihrer einwandfreien Beschaffenheit (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 TÄHAV).

Die Betriebsräume der tierärztlichen Hausapotheke werden nicht zu praxisfremden Zwecken verwendet (§ 3 Abs. 3 TÄHAV).

Die Betriebsräume der tierärztlichen Hausapotheke ermöglichen eine einwandfreie Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe der Arzneimittel (§ 3 Abs. 2 Halbsatz 1 TÄHAV).

Geräte für den ordnungsgemäßen Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke sind vorhanden und in einwandfreiem Zustand (§ 4 Abs. 1 TÄHAV).

Tierarzneimittel

Der Tierarzt vergewissert sich der einwandfreien Beschaffenheit der von ihm vorrätig gehaltenen, abgegebenen oder angewendeten Arzneimittel (§ 8 Abs. 1 Satz 1 TÄHAV).

Bei Zweifeln an der einwandfreien Beschaffenheit eines Fertigarzneimittels wird eine über die Sinnenprüfung hinaus gehende Prüfung durchgeführt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TÄHAV).

Nicht einwandfrei beschaffene oder verfallene Arzneimittel werden vernichtet oder bis zur Vernichtung entsprechend gekennzeichnet gesondert gelagert (§ 8 Abs. 3 TÄHAV).

Es werden vom Tierarzt keine Arzneimittel in den Verkehr gebracht, deren Verfalldatum abgelaufen ist (§ 8 Abs. 3 AMG).

Es werden keine bedenklichen Arzneimittel vom Tierarzt in den Verkehr gebracht (§ 5 Abs. 1 AMG).

Es werden keine radioaktiven Arzneimittel oder Arzneimittel, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet worden sind, vom Tierarzt in den Verkehr gebracht, da keine Ausnahme vorliegt (§ 7 Abs. 1 AMG).

Der Tierarzt bezieht zur Anwendung bei Tieren nur solche apothekenpflichtigen Rohstoffe oder Zubereitungen aus diesen Rohstoffen, die als Arzneimittel zugelassen oder zulassungsfrei sind (§ 59a Abs. 2 Satz 1 AMG).

Es werden vom Tierarzt keine Arzneimittel oder Wirkstoffe hergestellt oder in den Verkehr gebracht, die in ihrer Qualität nicht unerheblich gemindert oder gefälscht sind bzw. wird mit gefälschten Arzneimitteln kein Handel getrieben (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 AMG).

Es werden vom Tierarzt keine Arzneimittel oder Wirkstoffe hergestellt oder in den Verkehr gebracht, die mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 AMG).

Die Abgabebehältnisse für Arzneimittel gewährleisten, dass die einwandfreie Beschaffenheit der Arzneimittel nicht beeinträchtigt wird (§ 10 Abs. 1 TÄHAV).

Die Abgabebehältnisse sind vorschriftsmäßig gekennzeichnet (§ 10 Abs. 2 TÄHAV i.V.m. §§ 10 und 11 AMG).

Der Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke und die Anwendung von Arzneimitteln erfolgt nach den Regeln der veterinärmedizinischen bzw. pharmazeutischen Wissenschaft (§ 1a TÄHAV).

Hilfskräfte werden nur **entsprechend ihrer Ausbildung** und ihren **Kenntnissen beschäftigt** (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TÄHAV).

Hilfskräfte werden vom Tierarzt **beaufsichtigt** (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TÄHAV).

Apothekenpflichtige Arzneimittel werden nur vom **Tierarzt** oder **auf dessen ausdrückliche Weisung** für den betreffenden Einzelfall an Tierhalter **ausgehändigt** (§ 2 Abs. 3 TÄHAV).